

Erläuterungen zu den Eckwerten**Beilage 2**

Mit den Eckwerten werden Anspruchsvoraussetzungen definiert, die Asbestgeschädigte erfüllen müssen, um Leistungen aus einem entsprechenden Entschädigungsfonds Asbest (EFA) erhalten zu können. Mit dem Begriff Entschädigungsfonds wird die Rechtsform nicht präjudiziert.

Gliederung

Die Eckwerte sind in drei Kapitel gegliedert:

Kapitel A - Allgemein

Kapitel B - Personen, die an einem Mesotheliom erkrankt sind, das nicht als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist

Kapitel C - Personen, die an einem Mesotheliom erkrankt sind, das als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist

Kapitel A Allgemein**1. Zweck**

Der Entschädigungsfonds Asbest (EFA) bezweckt die Entschädigung von Personen, die durch Asbest geschädigt wurden.

2. Voraussetzungen

Damit Personen Leistungen aus dem EFA erhalten können, müssen sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. Zunächst wird verlangt, dass die Asbeststaubeinwirkung, die zur Asbesterkrankung geführt hat, in der Schweiz erfolgt ist. Die anspruchstellende Person muss also eine Asbestexposition in der Schweiz nachweisen können. Zudem sind grundsätzlich einzig Entschädigungen für Mesotheliom-Erkrankungen vorgesehen (Abs. 1). Einerseits entspricht dies dem Auftrag des Bundesrates. Andererseits spricht insbesondere die Parallelisierung mit dem UVG für dieses eindeutige Kriterium. Denn praktisch ist nicht zu erwarten, dass ausserberuflich Asbestfaser-Konzentrationen erreicht worden sind, wie sie im beruflichen Umfeld möglich waren, mit der Folge, dass ein Kausalzusammenhang zu einer Erkrankung (wie beispielsweise Lungenkrebs) im Regelfall hinreichend begründet werden kann. Zudem sind für den ausserberuflichen Bereich keine Asbestfaserstaubkonzentrationen dokumentiert, wie sie für verschiedenste Arbeitsplätze bekannt sind. Solche lassen sich heute auch nicht mehr ermitteln, weshalb es an Referenzgrössen im ausserberuflichen Bereich fehlt. Falls ausnahmsweise Fälle mit relevanten ausserberuflichen Asbeststaubeinwirkungen und mit gravierenden und hinreichend kausalen Asbesterkrankungen (vorstellbar wäre beispielsweise allenfalls Lungenkrebs) zu registrieren wären, wäre über die Härtefall-Regelung gleichwohl noch eine Entschädigung möglich (vgl. Ziffer 9).

Personen, die Ansprüche geltend machen wollen, sollen sich von allem Anfang an entscheiden, ob sie die Ansprüche aus dem EFA erlangen wollen oder ob sie auf dem Zivilrechtsweg Ansprüche durchsetzen wollen. Wer nach Inkrafttreten der Eckwerte zum EFA neu Zivilansprüche auf dem Prozessweg geltend macht, verwirkt den Anspruch auf Leistungen aus dem EFA. Es soll damit nicht möglich sein, zunächst den Prozessweg zu beschreiten und dann, falls dieser nicht zum Erfolg führt,

in zweiter Linie noch Ansprüche beim EFA geltend zu machen. Mit dieser Massnahme soll rasch für Rechtssicherheit gesorgt werden. Sie stellt eine Art Gegenleistung für all jene dar, die den EFA finanzieren.

Kapitel B Personen, die an einem Mesotheliom erkrankt sind, das nicht als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist

3. Abfindung (Schmerzensgeld)

In Analogie zur Integritätsentschädigung gemäss UVG sollen erkrankte Personen, die die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 der Eckwerte erfüllen, eine Abfindung (Schmerzensgeld) erhalten. Die Bestimmungen von UVG und UVV sollen analog gelten. Dies heisst beispielsweise, dass die Höhe der Abfindung durch diese Normen definiert wird, dass einzig die erkrankte Person eine Abfindung erhalten kann und dass beispielsweise Hinterbliebene (Ehegatten, Kinder) keine eigenständigen Abfindungs-Ansprüche erhalten.

Die Abfindung ist mit dem Ausbruch der Krankheit (Mesotheliom) geschuldet. Sie wird auch ausgerichtet, wenn die erkrankte Person vor der Auszahlung verstirbt (an die Erben).

Obwohl in den Fällen von Kapitel B keine Integritätsentschädigung ausbezahlt wurde (mangels versicherter Tätigkeit), wird mit Abs. 3 der Wortlaut der entsprechenden Bestimmung von Kapitel C (Ziffer 10) unverändert übernommen. Damit erfolgt eine ausdrückliche Gleichbehandlung der Personenkategorien von Kapitel B und C. Die Bestimmung regelt den Übergang in die Vergangenheit. Während die Krankheitsfälle aus der Periode 2011-2016 gleich behandelt werden, wie neue Erkrankungen, werden früher erkrankte Personen abweichend behandelt; je weiter der Ausbruch der Krankheit in der Vergangenheit liegt, umso geringer ist die Entschädigung. Die Regelung beinhaltet eine moderate und abgestufte Rückwirkung (bis ins Jahr 2006) und trägt damit der Diskussion um die Verjährungsfristen Rechnung.

4. Abgeltung (Lohnersatz)

In Analogie zu Taggeld und Hinterlassenenrente gemäss UVG wird den erkrankten Personen (Absatz 1) bzw. deren Hinterbliebenen (Absatz 2) eine Abgeltung (Lohnersatz) ausgerichtet. Unter der Absatz 1 würde beispielsweise eine Person entschädigt, die das Pensionierungsalter noch nicht erreicht hat und die infolge einer Mesotheliom-Erkrankung nicht mehr voll oder überhaupt nicht mehr arbeitsfähig ist. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig davon, ob die erkrankte Person einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist (lit. a) oder nicht (lit. b; z.B. eine ausschliesslich im Haushalt tätige Person).

Verstirbt eine an einem Mesotheliom erkrankte Person, sollen die Hinterbliebenen eine pauschale Abgeltung für sämtliche denkbaren Schadenspositionen erhalten (z.B. Bestattungskosten, Versorgerschaden). Der Betrag für ein Kind unter 25 Jahren (der verstorbenen Person) ist auf CHF 20'000.- fixiert. Sind die Kinder im Zeitpunkt des Ausbruchs der Krankheit älter, wird keine Abgeltung geleistet. Die Abgeltung für die Ehegattin/Ehegatten, Lebenspartnerin/Lebenspartner bzw. eingetragene Partnerin/Partner richten sich nach dem Alter der überlebenden Person bei Ausbruch der Krankheit. Je jünger die überlebende Person bei Ausbruch der Krankheit ist, umso höher ist die Abgeltung. Ist die überlebende Person beispielsweise 50 Jahre alt beim Ausbruch eines Mesothelioms beim Partner und stirbt dieser in der Folge am Mesotheliom, so beträgt die pauschale Abgeltung für die überlebende Person CHF 150'000.-. Minimal beträgt die Abgeltung CHF 50'000.- und maximal CHF 200'000.-.

5. **Anspruchsberechtigung**

Mit der Bestimmung wird der Kreis der anspruchsberechtigten Personen abschliessend definiert. Existieren keine der genannten Personen, erfolgt keine Entschädigung aus dem EFA.

6. **Fälligkeit und Erlöschen von Abfindung und Abgeltung**

Eine Mesotheliom-Erkrankung muss im Jahr 2006 oder später ausgebrochen sein, damit der EFA noch eine Abfindung (Schmerzensgeld) bezahlt. Frühere Erkrankungen werden nicht mehr berücksichtigt. Abgeltungen (Lohnersatz) werden nur 5 Jahre rückwirkend bezahlt.

Abfindungs- und Abgeltungs-Ansprüche müssen innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden, ansonsten sie endgültig erlöschen (Ziffer 3), d.h. keine Leistung aus dem EFA mehr erfolgt. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, relativ rasch Klarheit über die Verbindlichkeiten des EFA zu erhalten.

In Fällen, in denen die Mesotheliom-Erkrankung nach Inkrafttreten der Eckwerte ausbricht, müssen die Abfindungs- und Abgeltungs-Ansprüche innert 5 Jahren geltend gemacht werden, ansonsten die Ansprüche erlöschen. Die Frist entspricht der Regelung von Art. 24 ATSG.

7. **Anrechnung**

Mit den Leistungen aus dem EFA sollen Härtefälle vermieden werden. Keinesfalls sollen solche Leistungen zu Überentschädigungen führen. Falls eine Person Leistungen aus dem EFA erhalten hat und gleichwohl noch Ansprüche Dritten gegenüber geltend machen könnte/wollte, wären die Entschädigungen aus dem EFA anzurechnen. Die Leistungen des EFA würden also den Schaden mindern. Das Gleiche soll im umgekehrten Fall gelten, wo eine Person bereits Entschädigungen von Dritter Seite erlangt hat und nun noch beim EFA vorstellig wird. Diesfalls wären die bereits erlangten Entschädigungen von Dritten auf die Leistungen des EFA anzurechnen. Allerdings sollen die Entschädigungen des EFA unabhängig von Leistungen der Sozialversicherungen ausgerichtet werden (z.B. IV-Leistungen), andernfalls sehr aufwändige Koordinationsberechnungen erforderlich sein könnten.

8. **Vereinbarung / Klageverzicht**

Der EFA erbringt nur Leistungen, falls alle anspruchsberechtigten Personen eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnen. Die Vereinbarung beinhaltet eine Erklärung aller anspruchsberechtigten Personen, wonach sie gegenüber dem EFA als per Saldo aller Ansprüche abgefunden sind und insbesondere auf die Geltendmachung von Zivilansprüchen gegenüber Dritten aufgrund der Asbestkrankung verzichten. Beabsichtigt jemand die Durchsetzung von Zivilansprüchen auf dem Zivilrechtsweg, soll er dies tun können. Jedoch soll er nicht vorgängig Entschädigungen aus dem EFA erhalten können. Mit dieser Regelung wird wiederum das Ziel verfolgt, rasch Rechtssicherheit für die Personenkreise zu erlangen, die den EFA finanzieren.

9. **Härtefälle / Kürzungen**

Falls die vorgenannten Bestimmungen zu Härtefällen führen sollten oder falls Ausnahmefälle nicht bedacht wurden, sind analoge Lösungen möglich und entsprechende Entschädigungen können über die Klausel ausgerichtet werden.

Sollten die vorgesehenen Entschädigungssummen zu Überentschädigungen führen, können die Leistungen des EFA entsprechend gekürzt werden.

Kapitel C Personen, die an einem Mesotheliom erkrankt sind, das als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist

Die Diskussionen am Runden Tisch und im Parlament (Revision des Verjährungsrechts) haben gezeigt, dass auch für diesen Personenkreis Entschädigungen erwartet werden. Zudem ist es gerade dieser Personenkreis, der entsprechende Entschädigungsforderungen gegenüber ehemaligen Arbeitgebern geltend machen könnte (vgl. hängige Klage i.S. Howald Moor). Damit solche Klagen nicht nötig sind und damit rasch Rechtssicherheit geschaffen werden kann, soll auch Personen, die an einem Mesotheliom erkrankt sind, das als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist, unter gewissen Voraussetzungen noch eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Die entsprechenden Bestimmungen (Ziffern 10 – 14) lauten weitgehend analog zu den vorgenannten Regelungen in Kapitel B. Damit soll ausdrücklich die Gleichbehandlung dokumentiert werden.

Mit einer neuen Regelung in Art. 36 UVV, die per 1.1.2017 in Kraft treten wird, sollen Personen, die künftig an einem Mesotheliom erkranken, das als Berufskrankheit anerkannt wird, rascher und grosszügiger entschädigt werden als bisher. Damit wird den Forderungen der Asbestopfer Rechnung getragen. Der EFA sieht deshalb für diese Schadenfälle keine Entschädigungen mehr vor. Hingegen sollen Personen, die vor dieser Reform an einem Mesotheliom erkrankt sind, nachträglich noch gewisse Leistungen unter dem Titel Abfindung erhalten können. Höhe und Umfang dieser Leistungen sind gleich wie in den Fällen von Kapitel B.

Damit der EFA nicht Überentschädigungen kreiert, müssen anspruchsberechtigte Personen dem EFA ein Recht auf Akteneinsicht beim zuständigen Unfallversicherer einräumen (Ziffer 12).